
VERBANDSSTATUTEN

Nr. 1.1
Ausgabe vom 22. August 2023
Angepasst im Oktober 2025 gemäss DV Beschluss vom 04.10.2025.

Inhalt

| | |
|--|----|
| VERBANDSSTATUTEN | 1 |
| Inhalt..... | 2 |
| Präambel..... | 3 |
| Name, Zweck und Sitz des Verbandes – Allgemeines | 3 |
| Mitgliedschaft..... | 6 |
| Der Sportbetrieb..... | 7 |
| Organe | 7 |
| Finanzielles | 13 |
| Strafwesen | 14 |
| Schlussbestimmungen..... | 14 |

In diesen Statuten werden folgende Abkürzungen verwendet:

Association Suisse de Sport Corporatif et Loisir (ASSCR)
CH-Sparten (CHS)
CH-Sparten-Konferenz (CHSK)
CH-Spartenpräsident
Corporate Identity
Delegiertenversammlung (DV) des SFFS
Schweizerische Rekurs Kommission
Regionale Sparten (RS)
Regionalverband / Regionale Vertretung (RV)
Regionalverband-Konferenz (RVPK)
Schweizerischer Firmen- und Freizeitsportverband (SFFS)
Firmen- und Freizeitsportverein
Zentralvorstand (ZV)

Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport

CH-3000 Bern

Tel.: +41 (0)31 552 90 09

sekretariat@firmensport.ch
firmensport.ch

Präambel

Diese Statuten und die dazugehörigen Reglemente gelten für alle Personen unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Herkunft, Alter, Religion oder Behinderung. Aus Gründen der Lesbarkeit werden in diesen Statuten teilweise neutrale oder verkürzte Formulierungen verwendet, die sich jedoch ausdrücklich auf alle Menschen beziehen.

Der schweizerische Firmensportverband setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der Verband lebt diese Werte aktiv und glaubwürdig, indem er - ebenso wie seine Organe und Mitglieder - allen Menschen mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der schweizerische Firmen- und Freizeitsportverband unterstützt und befolgt die aktuelle «Ethik-Charta» von Swiss Olympic und trägt ihre Prinzipien in die Mitgliedsorganisation hinein.

Name, Zweck und Sitz des Verbandes – Allgemeines

Artikel 1

1. Unter dem Namen Schweizerischer Firmen- und Freizeitsportverband (SFFS) / Association suisse de sport corporatif et récréation (ASSCR) besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; er wird im folgenden „Verband“ genannt.
2. Der Verband ist die Dachorganisation der in der Schweiz bestehenden RV, CHS, RS.
3. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Bern.
4. Der Verband ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
5. Das Verbandsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 2

1. Der SFFS setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent. Der Verein anerkennt die aktuelle “Ethik-Charta” des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt. Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet:innen, Coaches, Betreuer:innen, Leiter:innen und funktionstragende Personen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen. Seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle Personen, die im persönlichen Geltungsbereich des Doping-Statuts von Swiss Olympic («Doping-Statut») bzw. des Ethik-Statuts für den Schweizer Sport («Ethik-Statut») genannt werden, unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der SFFS sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verband angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden. Der Verband untersteht soweit erforderlich auch weiteren, den Kampf gegen das Doping betreffenden Vorschriften, insbesondere der IGF-Anti-Doping Policy.
2. Für Vereine und Spielgemeinschaften ohne eigene Statuten gelten automatisch die Statuten des jeweiligen Regionalverbands.
3. Die Vereine und Personen werden zu RV oder RS zusammengefasst.

Artikel 3

Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport

CH-3000 Bern

Tel.: +41 (0)31 552 90 09

sekretariat@firmensport.ch
firmensport.ch

1. Die Einteilung der RV ist vom ZV zu bestimmen und richtet sich in der Regel nach geographischen Gesichtspunkten.
2. Die RV konstituieren sich selbst; ihre Statuten basieren auf denen des Verbandes, wobei ihr Eigenleben im Rahmen der Verbandsstatuten und -reglemente grundsätzlich gewahrt bleibt. Regionale- und Sparten-Statuten sind dem ZV zur Genehmigung vorzulegen.
3. Über die Aufnahme neuer RV und den Zusammenschluss in neue RV sowie über neue CHS befindet der ZV provisorisch, die DV definitiv.
4. Die RV, CHS und die RS sind verpflichtet, in ihrer Bezeichnung den Namen des Verbandes oder der Sportart sowie des CI, verbunden mit dem Hinweis auf ihre Region, zu verwenden.

Artikel 4

Der Verband bezweckt die Förderung aller Sportarten in den ihm angeschlossenen RV, CHS, RS und deren Vereine. Er bedient sich dabei folgender Mittel:

- a) Enger Zusammenschluss der in der Schweiz bestehenden RV, CHS, RS und Vereine zur Pflege sportlicher und freundschaftlicher Beziehungen.
- b) Wahrung und Vertretung der Interessen aller angeschlossenen RV, CHS, RS.
- c) Förderung der Beziehungen zu anderen schweizerischen Sportverbänden und ausländischen Firmensportorganisationen.
- d) Durchführung von Sportanlässen, Schaffung von Spielgelegenheiten durch Turniere, Meisterschafts- und Freundschaftsspiele.
- e) Durchführung von Kursen.

Artikel 5

Wenn es der Zweckbestimmung förderlich ist, kann der Verband durch Beschluss der DV auf Antrag des ZV anderen Organisationen des In- und Auslandes beitreten.

Artikel 6

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes und der zuständigen Organe sind für die RV, die CHS, RS, die Vereine sowie deren Mitglieder, aktiv Sporttreibende und funktionstragende Personen verbindlich.

Artikel 7

Die Organe des Verbandes sind verpflichtet, sich in ihren Entscheidungen an die Vorschriften der Statuten und an die vom ZV genehmigten Reglemente und Bestimmungen der RV und CHS zu halten.

- (1) Mitglieder von Organen des Verbandes (z. B. Vorstand, Kommissionen, Gremien) treten in den Ausstand, wenn sie in einem Geschäft persönlich, familiär, wirtschaftlich oder anderweitig unmittelbar betroffen sind oder der begründete Anschein einer Befangenheit besteht.
- (2) Der Ausstand umfasst insbesondere die Pflicht,
 - a) an Beratungen, Diskussionen und Beschlussfassungen zum betreffenden Geschäft nicht teilzunehmen,
 - b) den Sitzungsteil vorübergehend zu verlassen, sofern dies zur Wahrung der Unabhängigkeit des Gremiums angezeigt ist.
- (3) Über das Vorliegen eines Ausstandsgrundes entscheidet das jeweilige Gremium ohne Mitwirkung der betroffenen Person. Im Zweifel ist der Ausstand freiwillig zu erklären.
- (4) Die Ausstandspflicht ist in der Sitzungsdocumentation zu vermerken.

Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport
CH-3000 Bern

Tel.: +41 (0)31 552 90 09

sekretariat@firmensport.ch
firmensport.ch

Artikel 8

Der Verband regelt die Geschäftsbereiche durch Erlass der erforderlichen Reglemente und Entscheide der zuständigen Organe.

Mitgliedschaft

Artikel 9

Der Verband kennt folgende Mitgliedschaften:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Artikel 10

1. Aktivmitglieder sind die einem RV, CHS oder RS angeschlossenen Vereine mit regelmässiger aktiver sportlicher Tätigkeit.
2. Passivmitglieder sind Firmen, Verwaltungen, Behörden, Sportverbände, sportliche und kulturelle Vereinigungen oder Einzelpersonen, welche die Firmensportbewegung unterstützen, sowie Vereine die sich nicht mehr regelmässig oder überhaupt nicht mehr sportlich betätigen.
3. Ehrenmitglieder werden in den RV, RS und CHS ernannt. Funktionstragende Personen (RV und ZV Mitglieder) werden an der jeweiligen DV als Ehrenmitglieder bestimmt. Alle Ernennungen sind der Geschäftsstelle zu melden. Ehrenmitglieder sind in die Verbandsorgane wählbar.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern mit besonderer Bezeichnung kann aufgrund eines Antrages des ZV erfolgen.

Artikel 11

1. Die Vereine werden durch die CHS, RS oder dem ZV aufgenommen. Die CHS oder RS ist berechtigt, wenn begründet, eine Aufnahme in den Verband zu verweigern.
2. Die Mitgliedschaft im Verband erlischt
 - durch Austritt
 - durch Auflösung des Vereins
 - durch Ausschluss
3. Der Austritt eines Vereins kann nur auf Ende eines regionalen Verbandsjahres erfolgen. Die Behandlung eines Austritts obliegt der RS und der CHS.

Artikel 12

1. Der Ausschluss von Vereinen erfolgt durch die DV des RV.
2. Der Verlust der Mitgliedschaft tritt sofort in Kraft.
3. Ein ausgeschlossener Verein kann bei der RKS gegen den Beschluss der regionalen Sparte-DV innert acht Tagen seit der Zustellung des schriftlichen Entscheides Rekurs erheben.

Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport

CH-3000 Bern

Tel.: +41 (0)31 552 90 09

sekretariat@firmensport.ch
firmensport.ch

Der Sportbetrieb

Artikel 13

Der Sportbetrieb gliedert sich in den regionalen und den überregionalen Sportbetrieb.

1. Im regionalen Sportbetrieb sind die RV bzw. RS dafür verantwortlich, dass, soweit ein Bedürfnis vorliegt, der Sportbetrieb in den einzelnen Sparten organisiert und überwacht wird.
2. Für den überregionalen Sportbetrieb werden gesamtschweizerisch CH-Sparten eingesetzt (Artikel 30)

Artikel 14

Für die Ausübung der aktiven Sporttätigkeit ist das "Reglement über die Teilnahmeberechtigung an Verbandswettkämpfen" massgebend.

Organe

Artikel 15a

Die Organe des Verbandes sind:

- 15.1. die Delegiertenversammlung (DV)
- 15.2. der Zentralvorstand (ZV)
- 15.3. die Geschäftsstelle
- 15.4. der Beirat
- 15.5. die CH-Sparten (CHS) und regionale Sparten (RS)
- 15.6. der Regionalverband (RV)
- 15.7. die schweizerische Rekurs Kommission (RKS)
- 15.8. die Rechnungsrevisoren

Artikel 15b

Eine Geschlechterverteilung, in der alle Geschlechter mit mindestens 40% vertreten sind, wird angestrebt.

Ausnahme dieser Regel ist möglich, wenn:

- Nur ein Geschlecht in der Sportart und in der Regionalen Sparte vertreten ist, in diesem Fall darf das Gremium aus nur diesem Geschlecht bestehen
- Wenn sich trotz Bemühungen keine geeignete Person für alle Geschlechter finden lässt (Bemühungen sind transparent zu dokumentieren und offenzulegen.

Besteht ein Gremium nur aus drei Personen ist mindestens eine Person eines anderen Geschlechts notwendig

15.1 Die Delegiertenversammlung

Artikel 16

Die DV ist das oberste Organ des Verbandes. Die DV setzt sich aus den Mitgliedern des ZV, den Delegierten der RV, der CHS und der RS, sofern keine CH-Sparte existiert, dem Präsidium der RKS, der Rechnungsrevision, sowie der Vertretung der Geschäftsstelle zusammen.

Artikel 17

1. Jeder RV, CHS und RS (gemäss obiger Definition) müssen an der DV vertreten sein.

Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport
CH-3000 Bern

Tel.: +41 (0)31 552 90 09

sekretariat@firmensport.ch
firmensport.ch

2. Die Mitglieder des ZV sind zur Teilnahme an der DV verpflichtet. Mitglieder des ZV und der RKS können nicht gleichzeitig einen RV, CHS oder eine RS an der DV vertreten. Es ist verboten bei Abstimmungen für mehr als eine Region oder Sparte zu stimmen. Die Stimmen einer fehlenden Region oder Sparte werden als nicht anwesend gewertet.
3. Die Geschäftsstelle stellt ein Mitglied ohne Stimmrecht.
4. Der:die Zentralpräsident:in, im Verhinderungsfall dessen:deren Stellvertretung im ZV, leitet die DV.
5. Die Einladungen zur ordentlichen DV und allfällige Anträge des ZV, der RV, der CHS oder der RS, sind spätestens vier Wochen vor der Abhaltung zuzustellen.
6. Die Delegierten tragen sich in die Präsenzkontrolle ein.
7. Die Reisespesen gehen zu Lasten der Regionen und Sparten.

Artikel 18

1. Die ordentliche DV findet in den ersten vier Monaten jeden Jahres statt. Die DV kann physisch oder digital durchgeführt werden.
2. Eine ausserordentliche DV wird vom ZV einberufen. Der ZV ist zur Einberufung innert acht Wochen verpflichtet, wenn schriftlich und unter Angabe der Traktanden mindestens drei RV, CHS oder RS dies verlangen.

Artikel 19

1. Die DV-Delegierten sind ihren Stimmquoten entsprechend stimmberechtigt.
2. Die Stimmquoten werden im Anhang zu den Statuten geregelt.
3. Bei Stimmgleichheit gibt der:die Vorsitzende den Stichentscheid; sonst stimmt die vorsitzende Person nicht.
4. Organe der RV, CHS und RS können beobachtende Personen an die DV delegieren. Diese haben kein Stimmrecht, sind aber berechtigt, an den Verhandlungen teilzunehmen und die von ihrem RV, CHS oder RS eingereichten Anträge zu erläutern.
5. Nicht vertretene RV, CHS und RS erhalten eine von der DV festgelegte Busse.

Artikel 20

1. Die ordentliche DV hat folgende Befugnisse:
 - Wahl der Stimmzählenden
 - Genehmigung des Protokolls der letzten DV
 - Kenntnisnahme der Mitgliedermutationen
 - Aufnahme neuer RV oder Zusammenschluss in neue RV (Art.3)
 - Bildung und Auflösung von CHS (Art. 30)
 - Genehmigung der Jahres-, Kassa- und Revisoren Berichte
 - Décharge Erteilung an den ZV
 - Wahl des Zentralvorstandes (ZV) (Art.23)
 - Wahl der RKS (Art.31)
 - Wahl der Rechnungsrevision (Art.32)
 - Festsetzung der Beiträge (Art.33)
 - Festsetzung der Busse wegen nicht Vertretung an der DV (Art.19/Abs.5)
 - Genehmigung des Budgets
 - Behandlung der Anträge des ZV, der RV, CHS der RS.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern (Art.10/ Absatz 3 und 4)

Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport

CH-3000 Bern

Tel.: +41 (0)31 552 90 09

sekretariat@firmensport.ch
firmensport.ch

- Genehmigung neuer Statuten oder Statutenänderungen
- Genehmigung und Änderung der „Schweizerischen Reglemente“
- Kenntnisnahme von der Vergebung von Verbandsveranstaltungen und -kursen
- Auflösung des Verbandes

2. Die Mitglieder des ZV und der RKS werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Artikel 21

1. Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig.
2. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Delegierten im einzelnen Fall eine geheime Abstimmung oder eine geheime Wahl beschliesst.
3. Die Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr vollzogen.
4. Die Statuten können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten beschlossen, abgeändert oder ergänzt werden. Reglemente und Reglements Änderungen werden durch einfaches Mehr beschlossen.

Artikel 22

Die Anträge zuhanden der ordentlichen DV sind wie folgt zu unterbreiten:

- Anträge der RV, CHS und RS müssen spätestens acht Wochen vor der DV beim ZV (Geschäftsstelle) eingegangen sein.
- Anträge der Vereine sind dem Vorstand ihres RV, CHS oder RS innerhalb einer von diesem festzulegender Frist einzureichen. Der Vorstand der betreffenden RV, CHS oder RS hat diese Anträge, begleitet mit einer Stellungnahme des RV, CHS oder RS der DV an den ZV (Geschäftsstelle) zuzustellen.
- Anträge auf Änderung der Traktandenliste und weitere Anträge sind bei Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten zugelassen.

15.2 Der Zentralvorstand (ZV)

Artikel 23

1. Der ZV ist das ausführende Organ des Verbandes
2. Der ZV kann sich wie folgt zusammensetzen:
 - a) - Zentralpräsident:in
 - Vizepräsident:in
 - Verbindungsperson zu Swiss Olympic
 - Verantwortliche:r Finanzen
 - Verantwortliche:r Marketing
 - Verantwortliche:r Kommunikation
- b) Bei Bedarf können zusätzliche Mitglieder als Beisitzende (zur Einführung und Vorbereitung auf eine Funktion im ZV) berufen werden.

Artikel 24

Fragen grundsätzlicher Natur sind an der DV und Herbstsitzung zu behandeln so insbesondere:

- Antrag an die DV über die Höhe von Beiträgen. Grundlage dazu bildet [Art.33](#).
- Genehmigung der regionalen Statuten.
- Genehmigung oder Änderung schweizerischer Reglemente und Bestimmungen der einzelnen Sparten auf Antrag der CHS sowie anderer Reglemente des Verbandes.

Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport

CH-3000 Bern

Tel.: +41 (0)31 552 90 09

sekretariat@firmensport.ch
firmensport.ch

- Genehmigung oder Änderung von Vereinbarungen mit schweizerischen, ausländischen oder internationalen Verbänden und Organisationen.
- Beschlussfassung über Ausgaben ausserordentlicher Natur bis zum Betrag von Fr. 5'000.- pro Verbandsjahr und Einzelgeschäft.
- Wahl der CHS-Präsidenten. In der Regel erfolgt die Wahl an der CHSK und wird an der DV bestätigt.
- Absetzung von CHS-Präsidenten.
- Einsetzung besonderer Arbeitsgruppen zur Bearbeitung spezifischer Aufgaben mit Antragstellung an die DV.
- Ernennung einer Geschäftsstelle.

Zu den Aufgaben des ZV gehören auch:

- Überwachung und Entwicklung in den einzelnen Sparten in Zusammenarbeit mit den CHS.
- Beilegung von Differenzen zwischen den Vereinen und den Organen der RV sowie zwischen den CHS und den Organen der RV, sofern eine direkte Erledigung nicht möglich ist und der Fall nicht in die Kompetenz der RKS gehört. Der ZV entscheidet in diesen Fällen endgültig.
- Vorbereiten der RVPK und SPK und der DV des Verbandes.

Artikel 25

Der ZV tagt nach Bedarf zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Vorbereitung der DV.

Artikel 26

1. Beim Ableben oder Rücktritt eines ZV-Mitgliedes im Laufe einer Amtsperiode ergänzt sich der ZV bei Bedarf selbst. Die nächste DV nimmt die Nachwahl bis zur Beendigung der ordentlichen Amtsperiode vor.
2. (1) Die Amtszeit von Mitgliedern des Vorstandes / Präsidiums / Gremiums beträgt 16 Jahre.
(2) Nach Ablauf der maximalen Amtszeit ist eine Wiederwahl nicht zulässig. Eine erneute Kandidatur ist erst nach einer Unterbrechung von mindestens zwei Jahren möglich.
(3) Ausnahmeregelung: Falls zum Ende der Amtszeit trotz angemessener Bemühungen keine geeignete Nachfolge gefunden werden kann, kann die amtierende Person auf Antrag des Vorstandes (oder zuständigen Gremiums) und mit Zustimmung der Delegiertenversammlung für eine weitere Amtsperiode bestätigt werden.
(4) Die Bemühungen zur Nachfolgewinnung sowie die Entscheidung über die Verlängerung sind transparent zu dokumentieren.
3. Rechtsgültige Unterschriften für den Verband leisten grundsätzlich das Präsidium; der:die Verantwortliche Kommunikation und der:die Verantwortliche Finanzen jeweils zu Zweien.

15.3 Die Geschäftsstelle

Artikel 27

Die Geschäftsstelle funktioniert gemäss dem "Reglement Geschäftsstelle".

15.4 Das Beiratsteam

Artikel 28

1. Das Beiratsteam ist die beratende Instanz des ZV im normativ-strategischen Führungsbereich und wirkt als Bindeglied zur Sportpolitik und zur Wirtschaft.
2. Mitglieder des Beirates unterliegen keinem Wahlprozedere oder einer Amtsdauer. Sie werden durch den ZV bestimmt, die Anzahl der Mitglieder des Beirates ist nicht beschränkt.

Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport

CH-3000 Bern

Tel.: +41 (0)31 552 90 09

sekretariat@firmensport.ch
firmensport.ch

Artikel 29

Der ZV kann für bestimmte Aufgaben eine:n Beisitzer:in zur Bearbeitung eines Projektes beiziehen.

15.5 Die CH-Sparten Vorstände (CHS) und regionalen Sparten Vorstände (RS)*Artikel 30*

1. Die Besetzung einer CHS bzw. RS ist im „Geschäftsreglement der CH-Sparten (CHS)“ bzw. „Geschäftsreglement der regionalen Sparten (RS)“ festgehalten.
2. Der CHSP einer Sparte ist auf Vorschlag anlässlich der CH-Sparten-Konferenz (CHSK) zu wählen und vom Gesamt-ZV zu bestätigen.
3. Die Organisation, Rechte und Pflichten der CHS bzw. RS sind im „Geschäftsreglement der CH-Sparten (CHS)“ bzw. „Geschäftsreglement der regionalen Sparten (RS)“ festgehalten.
4. Die Gründung einer neuen CHS erfolgt auf Antrag des ZV durch die DV. Bei der RS ist der RV zuständig.
5. Die Auflösung einer CHS erfolgt
 - a) durch Anzeige der Selbstauflösung, der CHS an den ZV und Kenntnisnahme durch die DV
 - b) auf Antrag des ZV durch die DV
6. Die Auflösung einer RS erfolgt
 - a) durch Anzeige der Selbstauflösung, der RS an den RV und Kenntnisnahme durch die DV
 - b) auf Antrag des RV durch die DV
7. Die im Besitz der aufgelösten CHS bzw. RS befindlichen Aktiven werden wie folgt verwaltet:
 - a) Finanzmittel: werden der Zentralkasse zur Verwaltung übergeben und über eine Frist von 3 Jahren für eine gleiche Sparte zurückgestellt. Anschliessend stehen sie zur freien Verfügung der Zentralkasse
 - b) Übrige Aktiven: Diese werden durch die ZV einer sofortigen Nutzung zugeführt und stehen bei einer Neugründung einer gleichen CH-Sparte bzw. RS nicht wieder zur Verfügung.

15.6 Der Regionalverband (RV)*Artikel 31*

1. Die Besetzung einer RV ist im „Geschäftsreglement des Regionalverbandes“ (RV) festgehalten.
2. Der RV ist auf Vorschlag anlässlich der IRSK zu wählen und vom Gesamt-ZV zu bestätigen.
3. Die Organisation, Rechte und Pflichten des RV sind im „Geschäftsreglement des Regionalverbandes“ (RV) festgehalten.
4. Die Gründung eines neuen RV erfolgt auf Antrag des ZV durch die DV.
5. Die Auflösung eines RV erfolgt:
 - a) durch Anzeige der Selbstauflösung, des RV an den ZV und Kenntnisnahme durch die DV
 - b) auf Antrag des ZV durch die DV
6. Die im Besitz des aufgelösten RV befindlichen Aktiven werden wie folgt verwaltet:
 - a) Finanzmittel: werden der Zentralkasse zur Verwaltung übergeben und über eine Frist von 3 Jahren für eine gleiche RV zurückgestellt. Anschliessend stehen sie zur freien Verfügung der

Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport
CH-3000 Bern

Tel.: +41 (0)31 552 90 09

sekretariat@firmensport.ch
firmensport.ch

Zentralkasse

- b) Übrige Aktiven: Diese werden durch die ZV einer sofortigen Nutzung zugeführt und stehen bei einer Neugründung eines gleichen RV nicht wieder zur Verfügung.

15.7 Die schweizerische Rekurs Kommission (RKS)

Artikel 32

1. Die RKS besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Die Organisation, die Rechte und Pflichten der RKS sind im „Schweizerischen Rekurs Reglement“ festgehalten.
3. Die Regionen sind nicht verpflichtet eigene Rekurskommissionen zu unterhalten. Sie können stattdessen auf die schweizerische Rekurskommission zurückgreifen. Es sind beide Varianten möglich und deren Entscheide rechtsgültig.

15.8 Die Rechnungsrevision

Artikel 33

1. Zur Prüfung der Rechnung wählt die DV alljährlich eine legitimierte Revisionsstelle.
2. Die Revisionsstelle hat jährlich der DV einen schriftlichen Bericht über ihre Revision zu erstatten.
3. Die Revisionsstelle wird jährlich an der DV gewählt.

Finanzielles

Artikel 34

Die Finanzen sind im „Reglement Finanzen“ geregelt.

Strafwesen

Artikel 36

1. Der Verband kennt folgende Disziplinarstrafen:
 - a) Verweis
 - b) Suspension Für Funktionstragende
 - c) Ausschluss (Art.12 und „Reglement über das Strafwesen“)
2. Die einzelnen Strafen können miteinander verbunden werden.
3. Weitergehenden Strafen sind in den jeweiligen Sparten Strafwesen Reglemente hinterlegt.

Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport

CH-3000 Bern

Tel.: +41 (0)31 552 90 09

sekretariat@firmensport.ch
firmensport.ch

Auflösung des Verbandes

Artikel 37

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer DV beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel der Delegierten anwesend sind. Ist das Quorum nicht erreicht, so ist gemäss Art.18 Abs.2, eine zweite DV einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.
2. Über die Verwaltung und Verwendung eines allfälligen Vermögens beschliesst die den Auflösungsbeschluss fassende DV.

Schlussbestimmungen

Artikel 38

Schweizerische Reglemente sowie regionale Statuten und Reglemente, die Widersprüche zu den vorliegenden Statuten enthalten, sind innert zwei Jahren anzupassen.

Artikel 39

Die vorstehenden Verbandsstatuten sind mit ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung des SFFS vom 04. Oktober 2025 in Kraft getreten und ersetzen diejenigen vom 11. November 2023.

Peter Schaub

Reto Bitschnau

P. Schaub

R. Bitschnau

Schweizerischer Firmensportverband, der Zentralvorstand, 4. Oktober 2025